

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.12.22

und Antwort des Senats

Betr.: Drei Frauen mussten im Park übernachten – Was geschah am 16.11.2022 in der Unterkunft Schnackenburgallee?

Einleitung für die Fragen:

Am Abend des 16.11.2022 kam es zunächst zu einem Streit in den Duschen, woraufhin wohl eine der beiden Beteiligten den Sicherheitsdienst benachrichtigt hatte. Der Sicherheitsdienst suchte daraufhin gegen 22.30 Uhr das Zelt der anderen Beteiligten auf und betrat dieses, ohne zuvor um Einlass gebeten zu haben. Der Sicherheitsdienst sprach auf Deutsch mit den Bewohnerinnen, sodass sie nichts verstehen konnten. Hinzugezogen wurde dann eine Person, die nur gebrochen russisch sprach, sodass eine Verständigung immer noch nicht möglich war. Die Frauen haben in etwa verstanden, dass sie eines Kampfes beschuldigt würden. Da der Sicherheitsdienst recht aggressiv auftrat, hat eine der Frauen den Vorgang gefilmt, was zu einer weiteren Eskalation führte. Der Sicherheitsdienst sagte in aggressivem Ton, dass die drei involvierten Frauen über Nacht die Unterkunft verlassen müssten, und rief die Polizei. Auch mit der Polizei war eine Verständigung nicht möglich. Ein Angebot der Frauen, die Angelegenheit auf Englisch zu klären, soll von der Polizei abgelehnt worden sein. Sie wurden der Unterkunft verwiesen und mussten in jeder Hinsicht schutzlos im Park übernachten, woraufhin sie krank wurden. Um sechs Uhr morgens durften sie die Unterkunft dann wieder betreten. Im Anschluss daran sei ihnen vom Sicherheitsdienst erneut gedroht worden, dass sie der Unterkunft verwiesen würden, wenn sie das Video vom Vorfall nicht löschen würden. Außerdem sei am Folgetag das Zelt durchsucht worden. Als Grund wurde genannt, dass nach Alkohol gesucht würde. Es wurde aber nichts gefunden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Grundsätzlich kann es in den Unterkünften zur Unterbringung Schutzsuchender – wie auch in anderen Gesellschaftsbereichen – immer einmal zu Konflikten im gemeinsamen Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner kommen. Sofern diese nicht durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst gelöst werden können, werden durch Personal der Unterkunft (Betreiberpersonal beziehungsweise außerhalb der regulären Arbeitszeiten durch den Sicherheitsdienst, soweit vorhanden) deeskalierende Maßnahmen getroffen.

Das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner hat für Fördern & Wohnen AöR (F&W) beziehungsweise die beauftragte Betreiberin oder den beauftragten Betreiber, sofern dies nicht F&W selbst ist, oberste Priorität. Dazu zählt auch die Sicherstellung der Privatsphäre. Sofern Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Zelte im Rahmen der Konfliktbewältigung oder aus anderen Gründen durch Personal der Unterkunft betreten werden müssen, wird sich grundsätzlich von außen, zum Beispiel durch Klopfen oder Rufen, bemerkbar gemacht und die Aufforderung zum Eintreten abgewartet.

Bei besonderen Vorkommnissen, beispielsweise schweren Konflikten in der Bewohnerschaft, gibt es im Nachgang für die regulär von F&W betriebenen Unterkünfte ein abgestimmtes internes Verfahren. Informiert werden die zuständige Bereichsleitung von F&W und – je nach Art des Vorkommnisses – auch andere Behörden oder Organisationseinheiten von F&W, damit diese gegebenenfalls weiterführende Maßnahmen einleiten können. Hierbei kann bei wiederholten schweren Verstößen von Bewohnerinnen und Bewohnern gegen die Hausordnung oder zur Wahrung des sozialen Friedens eine Verlegung in eine andere Unterkunft erfolgen oder ein Haus- und Geländeverbot ausgesprochen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Jedes besondere Vorkommnis wird schriftlich dokumentiert.

Auf Filmaufnahmen auf dem Gelände von Unterkünften finden die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben Anwendung. Gesonderte Verbote bestehen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht. Erfolgte Filmaufnahmen eines Konflikts führen nicht dazu, dass Personen aus der Unterbringung verwiesen werden.

Ein Meldeverfahren für Standorte, die nicht von F&W selbst betrieben werden, wird derzeit entwickelt. Die Planungen sind hierzu noch nicht abgeschlossen.

Soweit ein Sicherheitsdienst in einer Unterkunft eingesetzt ist, werden Vorkommnisse und durch den Sicherheitsdienst gegebenenfalls getroffene Maßnahmen regelmäßig mit der Betreiberin beziehungsweise dem Betreiber besprochen und evaluiert. Dies gilt auch für den vom DRK Kreisverband Altona-Mitte e.V. (DRK) betriebenen Interimsstandort Schnackenburgallee.

Im konkreten Fall wurden am 16. November 2022 in den Abendstunden die Streifenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Sicherheitsdienstes am Standort Schnackenburgallee durch mehrfache Beschwerden anderer Bewohnerinnen und Bewohner auf ein Zelt aufmerksam gemacht, in dem laute Musik gehört und lautstark kommuniziert wurde. Zudem war von außen sichtbar, dass Alkohol konsumiert wurde. Hiermit wurde jeweils gegen die Hausordnung für die Unterkunft verstoßen.

Die Streifenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Sicherheitsdienstes haben daraufhin – im späteren Verlauf auch mit Unterstützung von Führungskräften des Sicherheitsdienstes, die bei der Übersetzung unterstützt haben – drei Verwarnungen ausgesprochen und auf die Einhaltung der Hausordnung hingewirkt. Das Zelt wurde hierbei jeweils nicht betreten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner widersetzten sich jedoch den Anweisungen des Sicherheitsdienstes und zeigten zunehmend aggressives Verhalten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bei einem vierten Schlichtungsversuch wurde das Zelt – entgegen der zuvor beschriebenen üblichen Praxis – durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes betreten, ohne dass ein Signal der Bewohnerinnen und Bewohner zum Eintreten abgewartet wurde.

Zur Schlichtung der Situation und Durchsetzung der Hausordnung wurde schließlich die Unterstützung der Polizei durch den eingesetzten Schichtleiter des Sicherheitsdienstes angefordert. Das zuständige Polizeikommissariat 25 erhielt um 22.18 Uhr Kenntnis und hat eine Streife entsandt. Ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs wurde vor Ort durch die Antragsbefugten nicht gestellt. Ein polizeilicher Bericht erfolgte in Form eines Meldebucheintrages.

Vonseiten des Sicherheitsdienstes waren zwei Streifenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, ein Schichtleiter und zwei Führungskräfte in den Vorfall beziehungsweise dessen Klärung eingebunden.

Durch den Sicherheitsdienst wurde ein Bericht über den Vorfall verfasst, der dem Unterkunftsbetreiber DRK übergeben wurde. Der Vorfall wurde zudem durch F&W beziehungsweise das DRK mit den Bereichsleitungen des Sicherheitsdienstes besprochen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes wurden in der Folge nochmals insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner sensibilisiert. Die Schichtleitung wurde durch den Sicherheitsdienst in Rücksprache mit dem DRK neu besetzt.

Weder F&W noch dem Unterkunftsbetreiber DRK ist bekannt, dass Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft verwiesen wurden und ohne Obdach sich selbst überlassen waren. Auch ist nicht bekannt, dass es im Nachgang zu dem Vorfall am 16. November

2022 zu einem weiteren damit in Zusammenhang stehenden Vorfall oder einer Durchsichtung des Zeltes am Folgetag gekommen ist.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

- Frage 1:** Wann und von wem wurde am Abend des 16.11.2022 die Polizei gerufen?
- Frage 2:** Aus welchem Grund wurde die Polizei gerufen?
- Frage 3:** Welche Maßnahmen hat die Polizei warum gegenüber wie vielen Personen ergriffen?
- Frage 4:** Wurde den Frauen eine Mitteilung über eine Ersatzunterkunft gemacht?
Falls ja, in welcher Sprache und wie wurde sichergestellt, dass sie das verstanden haben?
Falls nein, warum nicht?
- Frage 5:** Was für ein Vorgang genau wurde aktenkundig?
- Frage 6:** Welche Konsequenzen hat dieser Vorgang für die betroffenen Personen?
- Frage 7:** Wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet?
Falls ja, wegen welchen Tatverdachts jeweils?
- Frage 8:** Aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen können Personen aus einer Unterkunft verwiesen werden? Wer ist dafür zuständig?
- Frage 9:** Wie genau ist der Ablauf, wenn es Anlass für einen Verweis gibt?
- Frage 10:** Können Filmaufnahmen einer Auseinandersetzung mit dem Sicherheitsdienst Anlass für einen Unterkunftsverweis sein?
Falls ja, warum und auf welcher Grundlage?
- Frage 11:** Dürfen Filmaufnahmen vom Handeln eines privaten Sicherheitsdienstes angefertigt werden?
Falls nein, auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies untersagt?
- Vorbemerkung:** Es steht außer Frage, dass es sich bei den Zelten um grundrechtlich geschützten Wohnraum handelt. In der Konsequenz dürfen die Zelte nicht grundlos ungefragt betreten werden. Eine Durchsichtung erfordert schwerwiegende Gründe und einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss.
- Frage 12:** Wie viele Personen des Sicherheitsdienstes mit jeweils welcher Funktion waren am Abend des 16.11.2022 involviert?
- Frage 13:** Warum haben die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes das Zelt am Abend des 16.11.2022 ungefragt betreten?
- Frage 14:** Was hat der Sicherheitsdienst im Anschluss an das Betreten des Zeltes für einen Vorgang festgehalten?

- Frage 15:** *Was genau wurde zur Aufarbeitung des Vorfalls getan? Gab es personelle Konsequenzen beim Sicherheitsdienst?
Falls ja, welche genau?*
- Frage 16:** *Wie wird überprüft, ob der Sicherheitsdienst die ihm gegebenen Anweisungen befolgt?*
- Frage 17:** *Wie ist der grundsätzliche Ablauf bei besonderen Vorkommnissen? Wird dies schriftlich festgehalten? Wem wird das gemeldet? Was passiert dann?*
- Frage 18:** *Wie ist die Praxis des nächtlichen Sicherheitsdienstes im Hinblick auf das Betreten von Zelten und Containern?*
- Frage 19:** *Was genau ist am Abend des 17.11.2022 im Nachgang zu dem Unterkunftsverweis der drei Frauen genau geschehen?*
- Frage 20:** *Warum und durch wen genau wurde das Zelt durchsucht?*
- Frage 21:** *Was war die rechtliche Grundlage dafür? Wurde ein Durchsuchungsbeschluss eingeholt?
Falls nein, warum nicht?*
- Frage 22:** *Aus welchen Anlässen und auf Basis welcher Befugnisse werden Zelte oder Container in der Unterkunft durchsucht?*

Antwort zu Fragen 1 bis 22:

Siehe Vorbemerkung.